



Einwohnergemeinde Beinwil

Revision Ortsplanung Beinwil

**Zonenvorschriften
Teil Bauzonenplan und
Teil Gesamtplan**

GEMEINDE BEINWIL

ZONENVORSCHRIFTEN

TEIL BAUZONE

Beinwil, im September 1997

Der Gemeinderat

ZONENVORSCHRIFTEN TEIL BAUZONE

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Beinwil folgende Bestimmungen:

§ 1 UNTERTEILUNG ZONEN UND ÜBRIGE VORSCHRIFTEN

			<u>Seite</u>
<u>1 Bauzonen</u>			
• Wohnzone zweigeschossig	W2	§ 2	3-4
• Reine Gewerbezone	G	§ 3	4
• Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA	§ 4	4-5
• Parkplatzzonen „Reh/ Kloster-Schulhaus / Neushüsli“	P	§ 5	5
<u>2 Schutzzonen</u>			
• Ortsbildschutzzone „Klosterbereich / Reh / Neuhüsli“	OS	§ 6	5
• Uferschutzzone	Uf	§ 7	6
• Freihaltezone	F	§ 8	6
<u>3 Reservezonen</u>			
• Reservezonen	R	§ 9	6
<u>4 Kulturobjekte</u>			
• Kulturobjekte „geschützt / schützenswert / erhaltenswert“		§ 10	7-8
<u>5 Schluss- und Übergangsbestimmungen</u>		§ 11-14	8
<u>6 Nutzungs- und andere Zonenvorschriften</u>			

Die Nutzung der Zonen richtet sich nach den § 26 - 38 Planungs- und Baugesetz (PBG) und den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 WOHNZONE ZWEIFGESCHOSSIG (PBG § 30)**W2****1 Zweck**

Die Wohnzone umfasst den überwiegenden Teil des Siedlungsgebietes von Beinwil.

2 Nutzung und Bauweise

Zulässig sind Wohnbauten und nicht störende Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Bauweise der Zone angepasst sind.

3 Baumasse

Zulässige max./min. Grundmasse:

- | | |
|---------------------|-------------|
| • Ausnützungsziffer | max. 0.40 |
| • Geschosszahl | max. 2G |
| • Gebäudehöhe | max. 7.50 m |
| • Gebäudelänge | max. 30.0 m |

4 Gestaltung

- Die Gestaltung der Bauten hat in Anpassung auf die im jeweiligen Teil-Baugebiet vorhandene Bau-Typologie zu erfolgen. Dazu ist eine gute Einordnung in das Landschaftsbild gefordert.

5 Dachgestaltung

- | | |
|-----------------------------------|---|
| • Dachform: | Es sind nur Sattel-, Walm- und Pultdächer gestattet. |
| • Dachneigung: | Min. 30°, max. 50° (alte Teilung) |
| • Dachaufbauten: | Es gilt § 64 KBV. |
| • Bedachungsmaterial: | Es ist nur rotes, braunes oder rotbraunes Bedachungsmaterial zugelassen. |
| • Sonnenkollektoren / Solarzellen | Sonnenkollektoren und Solarzellen sind gestattet. Sie sind jedoch so anzubringen, dass sie im Orts- und Landschaftsbild nicht nachteilig in Erscheinung treten. |

6 Fassaden

Bei der farblichen Gestaltung der Fassaden sind grelle und unübliche Farbtöne nicht gestattet.

7 An- und Nebenbauten

Für kleinere, eingeschossige An- und Nebenbauten kann die Baubehörde bei ästhetisch befriedigender Gestaltung Ausnahmen von den obigen Vorschriften gestatten.

8 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe

Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II der Lärmschutzverordnung.

§ 3 REINE GEWERBEZONE (PBG § 32)

G

1 Zweck

Die Gewerbezone dient dem Betreiben und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben.

2 Nutzung und Bauweise

Zugelassen sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen.

3 Baumasse

Zulässige max. / min. Baumasse:

- Gebäudehöhe max. 7.50 m

4 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe

Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung.

§ 4 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN (PBG § 34)

öBA

1 Zweck

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dient der Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten Flächen.

2 Nutzung und Bauweise

Zugelassen sind öffentliche sowie öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen.

3 Baumasse und Gestaltung

Zulässige max./min. Grundmasse:

- Ausnutzungsziffer max. 0.40
- Geschosszahl max. 2G
- Gebäudehöhe max. 7.50 m
- Gebäudelänge max. 40.0 m

4 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe

Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II der Lärmschutzverordnung.

§ 5 PARKPLATZZONE

P

1 Zweck

Die Parkplatzzone dient dem Unterhalt und der Erstellung von Parkplätzen.

2 Nutzung

Es sind nur Anlagen zur Erstellung von Parkplätzen gestattet.

3 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe

Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II der Lärmschutzverordnung.

§ 6 ORTSBILDSCHUTZZONE

OS

1 Zweck

Die Ortsbildschutzzone bezweckt den Erhalt der Klosteranlage sowie der schützenswerten Bereiche der Gebiete „Reh“ und „Neuhüsli“. Die Ortsbildschutzzone überlagert Teile der Wohnzone, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie der Parkplatzzone.

2 Gestaltung

Sämtliche baulichen Massnahmen sind im Hinblick auf den Schutzzweck mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

3 Kant. Deckmalpflege

Baugesuche sind der kanonalen Denkmalpflege zur Genehmigung einzureichen. (geschützte Gebäude und Kulturobjekte siehe § 10).

§ 7 UFERSCHUTZZONE	(PBG § 36)	Uf
---------------------------	------------	----

1 Zweck

Die Uferschutzzone bezweckt die Erhaltung der offenen Bachläufe und deren naturnahe Gestaltung und Bepflanzung.

2 Nutzung und übrige Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen der kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 und dem Gesetze über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und der Vollzugsverordnung vom 22. März 1960.

§ 8 FREIHALTEZONE	(PBG § 36 Abs. 2)	F
--------------------------	-------------------	---

1 Zweck

Die Freihaltezone bezweckt die bauliche Freihaltung von Gebietsteilen.

2 Nutzung

Landwirtschaftlich, gartenbaulich oder parkähnlich.

3 Bauten

Bauten sind nicht zulässig.

§ 9 RESERVEZONE	(PBG § 27)	R
------------------------	------------	---

1 Zweck

Bei der Reservezone handelt es sich um Land, das aus siedlungspolitischen Gründen für eine spätere Überbauung in Frage kommt.

2 Nutzung und übrige Bestimmungen

Für die Zuweisung von Land der Reservezone in die Bauzone ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach § 15 ff PBG durchzuführen.

§ 10 KULTUROBJEKTE

1 Generelle Vorschriften

Baugesuche, die kantonal geschützte Objekte betreffen, sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung und solche, die schützenswerte oder erhaltenswerte Objekte betreffen, zur Stellungnahme zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen an solchen Objekten sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der Denkmalpflege und der Baukommission abzusprechen. Bauvorhaben bei solchen Objekten verlangen eine entsprechende anspruchsvolle Gestaltung.

2 Geschützte Objekte (PBG § 122 ff)

Die im Zonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt ¹⁾. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege, insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk usw. Alle Arbeiten sind im Sinne der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen, Details sind jeweils vor der Ausführung mit ihr abzusprechen.

¹⁾ Kulturobjekte können auch durch Beschluss des Gemeinderates gemäss § 9 ff NHV geschützt sein. In solchen Fällen überwacht die zuständige Gemeindebehörde die Einhaltung der Schutzbestimmungen. Sie kann die Denkmalpflege zur Beratung beiziehen.

3 Schützenswerte Objekte

Als schützenswert sind im Zonenplan wichtige und charakteristische Bauten bezeichnet, die als Einzelobjekte (Eigenwert) und als Bestandteil einer Gebäudegruppe bzw. des Ortsbildes (Situationswert) von Bedeutung sind. Ziel ist es, sie in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Proportionen, äussere Erscheinung) sowie in ihrer alten Bausubstanz möglichst ungeschmälert zu erhalten. Ihre Unterschutzstellung ist zu prüfen (insbesondere bei Veränderungs- oder Abbruchgefahr). Ein Abbruch soll nach Möglichkeit nur erwogen werden, wenn nachweisbar keine Sanierung möglich ist und wenn gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung vorliegt. In solchen Fällen sind für den Neubau Lage, Stellung, Proportion sowie Fassaden- und Dachgestaltung analog dem ursprünglichen Gebäude anzustreben. Allfällige Abweichungen, die im Rahmen der Zonenvorschriften zulässig sind, sollen zu einer Verbesserung führen und das Gesamtbild der zugehörigen Häusergruppe nicht beeinträchtigen.

4 Erhaltenswerte Objekte

Bei den im Zonenplan als erhaltenswert bezeichneten Objekten handelt es sich um charakteristische Bauten, welchen vor allem als Bestandteile einer Häusergruppe oder einer Gebäudereihe im Ortsbild Bedeutung zukommt. Sie sollen wenn immer möglich in Stellung, Volumen und äusserer Erscheinung erhalten werden. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben. Im Falle eines unvermeidlichen Abbruches soll möglichst gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt vorliegen, dessen Ausführung gesichert ist. In diesem Fall sind für den Neubau Stellung und Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) des ursprünglichen Gebäudes möglichst zu übernehmen. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der zugehörigen Häusergruppe führen.

§ 11 VERFAHREN

1 Erlass

Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes.

§ 12 INKRAFTTRETEN / ÜBERGANGSRECHT

1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den in Kraft.

2 Anwendung

Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 13 ALTES RECHT

1 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Zonenreglement vom 11.4.1980 (RRB Nr. 1766) aufgehoben.

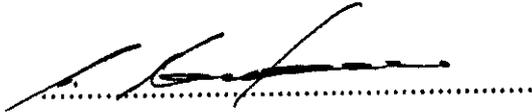
GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Auflage vom 30. Juni 1997 bis 31. Juli 1997

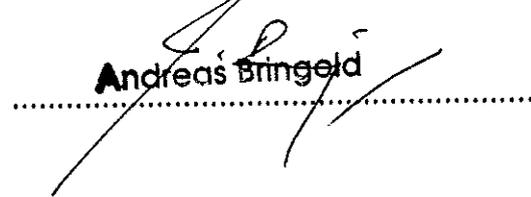
Vom Gemeinderat beschlossen

am 11. August 1997

Der Gemeindepräsident:



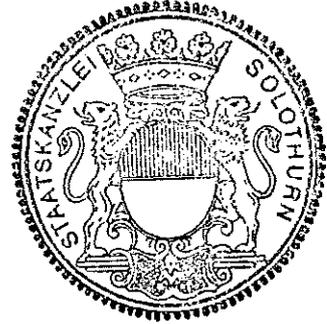
Der Gemeindeschreiber:


Andreas Bringeld

Vom Regierungsrat genehmigt

mit Beschluss-Nr. 680 vom 31. März 1998

Der Staatsschreiber: 



Zonenvorschriften Teil Gesamtplan

§ 14 Zweck

Die Zonenvorschriften Teil Gesamtplan bezwecken die zweckmässige Nutzung und die Abstimmung zwischen Nutzung und Schutz im Gebiet ausserhalb der Bauzone.

§ 15 Inhalt und Geltungsbereich

Die Zonenvorschriften Teil Gesamtplan gelten für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone. Sie bestehen aus dem Gesamtplan Massstab 1:5'000 und dem Zonenreglement. Das Zonenreglement Teil Gesamtplan ist kein eigenständiges Reglement; es stellt einen Bestandteil des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde dar.

§ 16 Organisation von Vollzug und Kontrolle

Der Gemeinderat ist für den Erlass der Zonenvorschriften Teil Gesamtplan verantwortlich. Für den Vollzug und die Kontrolle der Vorschriften ist die Baukommission zuständig.

§ 17 Grundnutzungszonen

Grundnutzungszonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- Landwirtschaftszone: vgl. § 18
- Naturschutzzone: vgl. § 19
- Waldareal: Für das Waldareal gilt das eidgenössische und das kantonale Waldgesetz samt Verordnungen.

§ 18 Landwirtschaftszone

- 1 Die Landwirtschaftszone dient der Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für die Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie zum Schutz von Natur und Landschaft.
- 2 Zulässig ist je nach Eignung die bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau sowie überwiegend bodenabhängig produzierender Gartenbau mit Erhalt und/oder Schaffung der notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen*
- 3 Terrainveränderungen haben sich auf das notwendige Minimum zu beschränken. Sie unterstehen einer Baubewilligung. Terrainveränderungen werden nur bewilligt, wenn sie der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit (gem. Kant. Landwirtschaftsgesetz § 7 unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 4 und Art. 7, Abs. 2a der Verordnung über Belastung des Bodens VBBö) dienen. Sie dürfen das Landschafts-, Orts- und Quartierbild nicht beeinträchtigen.
- 4 Die Bauweise der zulässigen Bauten hat sich an ortsüblichen Bauformen zu orientieren. Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Es ist ein in Abwägung sämtlicher Interessen optimaler Standort zu wählen.
 Folgende Baumasse sind zulässig:

Geschosszahl:	mind.	1 G	max.	2 G
Gebäudehöhe:			max.	7.5 m
- 5 Die Gestaltung der Bauten, insbesondere die Stellung des Daches, die Dachform und Dachneigung sowie das Bedeckungsmaterial ist dem Landschaftsbild anzupassen. Es gelten die Vorschriften der Juraschutzzone (§§ 24 ff NHV).
- 6 Silos sind unauffällig zu plazieren und je nach Umgebung in dunkler Farbe zu halten.
- 7 In der Landwirtschaftszone gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

* Es gelten insbesondere Art. 16 RPG (Bundesgesetz über die Raumplanung), Art. 16 und 20 VO RPG (Eidgen. Verordnung über die Raumplanung) sowie § 37 bis und 38 PBG (kantonales Planungs- und Baugesetz).. Die Zulässigkeit nicht landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen ist in Art. 24 RPG und § 38 Abs.2 PBG sowie in der kantonalen Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzone geregelt

§ 19 Kommunale Naturschutzzone

- 1 Die kommunale Naturschutzzone dient der Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.
- 2 Soweit unter den Schutzzielen und -massnahmen nichts anderes festgelegt wird, sind Handlungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, wie beispielsweise Errichten von Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen, Bewässerungen, Entwässerungen, Umbruch, Verwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Aufforsten, Campieren, Feuer entfachen usw., nicht gestattet.
- 3 Über begründete Ausnahmen entscheidet die Baukommission.
- 4 Schutzziele und -massnahmen sind im Anhang 1 festgelegt.
- 5 Zuständig für Aufsicht ist die Baukommission.

§ 20 Kommunale Uferschutzzone (vgl. auch § 7 Teil Bauzone)

- 1 Die kommunale Uferschutzzone dient der Erhaltung natürlicher Ufer, der Förderung einer standortgerechten Ufervegetation sowie dem Freihalten der Uferbereiche von Bauten und Anlagen.
- 2 In der bezeichneten Zone gelten die Vorschriften gemäss § 31 ff der kantonalen Verordnung über den Natur und Heimatschutz.
- 3 Die Nutzung hat sich dem Ziel gem. Abs.1 unterzuordnen; zulässig und notwendig sind Unterhalts- und Pflegemassnahmen wie mähen der Borde, verjüngen und durchlichten der Ufergehölze usw.
- 4 Bauten und bauliche Anlagen sind, wenn sie nicht von ihrem Zweck her einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer, soweit solche nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Unterhalt des Gewässers dienen.

§ 21 Geschützte Naturobjekte

- 1 Die im Gesamtplan mit einem Symbol bezeichneten und im Anhang 2 aufgelisteten Naturobjekte (markante Einzelbäume, Baumgruppen) sind zu erhalten.
- 2 Verboten sind sämtliche Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt der Objekte gefährden.
- 3 Die Beseitigung von Bäumen ist nur aus zwingenden Gründen zulässig (Krankheit, Alter, Gefährdung) und bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Dieser regelt auch die Ersatzpflanzung.

§ 22 Geschützte, schützenswerte, erhaltenswerte Kulturobjekte

- 1 Für die im Gesamtplan bezeichneten Kulturobjekte gilt der § 10 der Zonenvorschriften Teil Bauzone.

§ 23 Geschützte archäologische Fundstellen

- 1 Durch die Kulturdenkmälerverordnung vom 19.12. 1995 werden die archäologischen Funde und die archäologischen Fundstellen unmittelbar geschützt (§ 5). Vor Erteilen der Baubewilligung sind der Kantonsarchäologie alle Baugesuche zur Zustimmung einzureichen, die sich auf geschützte archäologische Fundstellen und deren Umgebung beziehen (§ 17).

§ 24 Durch Abfälle belastete Standorte

- 1 Die stillgelegten Abfalldeponien und Ablagerungen sind in einem entsprechenden Kataster nach Art. 23 der Technischen Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.015) verzeichnet, der im Verlauf der Zeit in den Kataster der belasteten Standorte nach Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) überführt wird. Dieser Kataster wird beim kantonalen Amt für Umwelt geführt und ist auch bei den örtlichen Baukommissionen vorhanden. Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation an einem Ort und über die zu treffenden Massnahmen.
- 2 Bei durch Abfälle belasteten Standorte gilt, dass bei Bauvorhaben durch die Gemeinde Abklärungen im Sinne von § 12 der kantonalen Verordnung über Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV, BGS 812.52) zu veranlassen sind und anfallender Aushub entsprechend seiner Belastung speziell zu verwerten oder entsorgen ist.

Anhang 1 Zonenvorschriften Teil Gesamtplan

Kommunale Naturschutzzonen

1. Klosterweiher mit Vorland

Beschreibung

In einer Wiesensenke östlich des Klosters gelegener Weiher mit Insel (vgl. Naturinventar Objekt Nr. 1.13; Koordinaten 611.280/245.660), der als Laichgewässer für Grasfrösche und Erdkröten dient. Daneben besitzt der Klosterweiher auch eine kulturhistorische Bedeutung. Die Naturschutzzone umfasst neben dem Weiher auch das Vorland (Fläche ca. 6 a) und ist mit RRB Nr. 119 vom 9. Januar 1954 unter Schutz gestellt worden (GB Nr. 72; kant. Naturschutzinventar Objekt Nr. 122.3).

Eigentümerin ist die röm. kath. Kirchgemeinde Beinwil. Mit dem Erlass des Gesamtplanes wird der Klosterweiher neu unter kommunalen Schutz gestellt und die bestehenden Regierungsratsbeschlüsse aufgehoben.

Ziele und Massnahmen

Ziel ist die Erhaltung des Weihers samt Vorland in seinem heutigen Zustand. Der Verlandung ist mit geeigneten Massnahmen zu entgegenen. Der Unterhalt ist durch die Eigentümerin im bestehenden Rahmen weiterzuführen. Der naturschützerische und kulturhistorische Wert des Objektes ist mit periodischen Unterhaltsmassnahmen sicherzustellen.

2. Tümpel beim Sennhaus

Beschreibung

Bei der Ruine des alten Sennhauses gelegener Tümpel, der ein wertvoller Laichplatz von Amphibien ist (vgl. Naturinventar Objekt Nr. 1.14; Koordinaten 611.540/245.430). Der Tümpel wurde 1971 im Bereich eines Mäanders der Lüssel künstlich angelegt. Die Naturschutzzone umfasst eine vielfältige Verlandungszone samt einem Streifen mit Hochstaudenflur entlang des Waldrandes sowie die angrenzende Wiese.

Die Fläche ist Eigentum des Staates und wurde mit RRB Nr. 958 vom 25. Februar 1972 unter Schutz gestellt (GB Nr. 115; kant. Naturschutzinventar Objekt Nr. 122.4). Eigentümer ist der Staat Solothurn. Mit dem Erlass des Gesamtplanes wird der Tümpel beim Sennhaus neu unter kommunalen Schutz gestellt und der bestehende Regierungsratsbeschluss aufgehoben.

Ziele und Massnahmen

Ziel ist die Erhaltung des naturschützerischen Wertes des Tümpels samt der Umgebung. Der Verlandung ist mit geeigneten Massnahmen zu entgegenen. Die verschiedenen Verlandungszonen und die offene Wasserfläche ist durch den Eigentümer mit periodischen Unterhaltsmassnahmen zu erhalten.

Anhang 2 Zonenvorschriften Teil Gesamtplan

Geschützte Einzelobjekte

Baumgruppe beim Neuhüsi: an der Passwangstrasse auf jeder Strassenseite eine Reihe von drei grosskronigen, 120 - 140-jährigen Sommerlinden. Imposante, alleeartige Strassenbaumgruppe an der Passwangstrasse, welche mit RRB Nr. 958 vom 25.2.72 geschützt wurde (GB Nr. 127; kant. Naturschutzinventar Objekt Nr. 122.2).

Sommerlinde beim Sennhaus: beim Sennhaus südwestlich der Lüsselbrücke ca. 100-jährige Linde. Geschützt mit RRB Nr. 958 vom 25.2.72 geschützt wurde (GB Nr. 115; kant. Naturschutzinventar Objekt Nr. 122.5).

Alle durch RRB geschützten Objekte stehen neu unter kommunalem Schutz

Eiche Sonnenhalb: nordöstlich des Bauernhofes (GB Nr. 135)

Linde westlich Hof Bilstein oberhalb Weg (GB Nr. P10)

Linde nordwestlich Girlang bei Punkt 678.5 (GB Nr. P19)

Eiche südlich Bauernhof Ober Bös (GB Nr. 107)

Eiche mit Heiligenschrein nordwestlich Rotmättli (neben Wanderweg bei Punkt 967; GB Nr. 184)

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Auflage vom 2. April 2001 bis 1. Mai 2001

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Beinwil

Beinwil, 12. Juli 2001

Der Gemeindepräsident :

Hans Tschan

H. Tschan

Die Gemeindeschreiberin :

Mirjam Jeker

M. Jeker

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

gemäss RRB Nr. 2080 vom 29. Oktober 2001



Der Staatsschreiber :

Dr. K. Fehrschmid